



# Kinder- und Jugendrechte im digitalen Raum

Kinder- und Jugendrechte ernst nehmen und stärken  
Fachtag der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Familienfragen in  
Bayern e.V.  
9. März 2021

Jutta Croll, Stiftung Digitale Chancen [jcroll@digitale-chancen.de](mailto:jcroll@digitale-chancen.de)  
Elena Frense, [efrense@digitale-chancen.de](mailto:efrense@digitale-chancen.de)

# Agenda



1. Vom Kind aus denken: Freiheits- und Schutzrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention
2. Die Sofia-Strategie und die Leitlinien des Europarats zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld
3. Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung: Intelligentes Chancen- und Risikomanagement
4. Ausblick und Perspektiven

# 1 Vom Kind aus denken: Freiheits- und Schutz-Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention



# 1 Vom Kind aus denken: Freiheits- und Schutz-Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention



## 1989

□ Verabschiedung und Freigabe der UN-Kinderrechtskonvention zur Ratifizierung durch die UN-Vollversammlung

□ Tim Berners-Lee entwickelt den Code, der als WorldWideWeb das bis dahin weitgehend der Forschung und dem Militär vorbehaltene Internet der breiten Bevölkerung zugänglich macht.

# 1 Vom Kind aus denken: Freiheits- und Schutz-Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention



- Kind** ist laut UN-Kinderrechtskonvention eine Person unter 18 Jahren.
- Insgesamt 54 Artikel in drei Abschnitten, davon definieren 41 Artikel die dem Kind gewährten Rechte.
- Meist ratifizierte menschenrechtliche Konvention. Die 196 ratifizierenden Vertragsstaaten verpflichten sich zur Einhaltung und legen regelmäßig Staatenberichte bezüglich der Umsetzung der UN-KRK vor.
- Teil der deutschen Rechtsordnung seit der Ratifizierung durch die Bundesregierung im Jahr 1992

# Kindeswohl

## □ UN-KRK Art. 3 (1)

*„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

## □ EU Grundrechte-Charta Art. 24 (2)

*„Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“*

## Teilhabe

- Berücksichtigung des Kindeswillen / Recht, gehört zu werden (Art. 12)
- Recht auf Versammlung und Vereinigung (Art. 15)
- Recht auf Teilhabe und Spiel (Art. 31)



## Schutz

- Recht auf Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz (Art. 17)
- Schutz vor Ausbeutung (Art. 32)
- Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34)
- Schutz vor Gewalt (Art. 19)
- Schutz der Privatsphäre (Art. 16)

# Kindeswohl

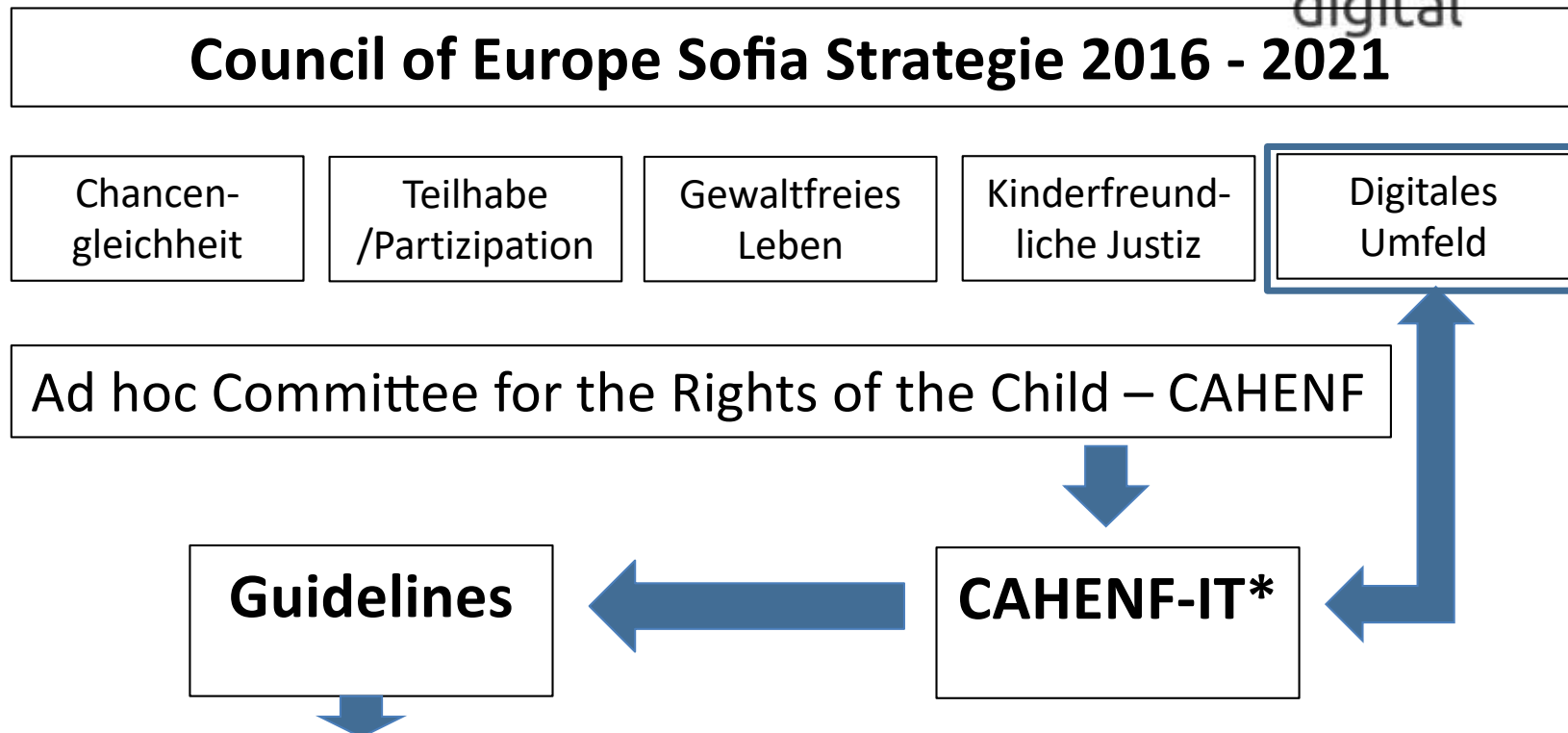
## Befähigung

- Recht auf Bildung (Art. 28)
- Informationsfreiheit, Meinungsfreiheit (Art. 13)
- Recht auf Zugang zu den Medien, Kinder- und Jugendschutz (Art. 17)

Dreieck der Kinderrechte gemäß UN-KRK



## 2 Europarat: Sofia-Strategie



**Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld / Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment**

- ❑ Europarat: Recommendation CM/Rec(2018)7 of the Committee of Ministers, 4. Juli 2018
- ❑ <https://rm.coe.int/guidelines-to-respect-protect-and-fulfil-the-rights-of-the-child-in-th/16808d881a>
- ❑ In deutscher Sprache seit März 2019 unter [www.kinderrechte.digital](http://www.kinderrechte.digital)



## 2 Europarat: Sofia-Strategie

Download unter



oder Bestellung von gedruckten  
Exemplaren bei [info@kinderrechte.digital](mailto:info@kinderrechte.digital)



## 2 Europarat: Leitlinien



### Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Leitlinien sollen die relevanten Akteure bei der Umsetzung der in internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen und -standards verankerten Rechte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstützen. Sie streben insbesondere danach:

- a) die Staaten bei der Formulierung von Rechtsvorschriften, politischen und anderen Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung **des gesamten Spektrums der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld** zu leiten und **die gesamte Bandbreite der Möglichkeiten zu adressieren, in denen das digitale Umfeld Einfluss nimmt auf das Wohl und die Wahrnehmung der Rechte von Kindern;**
- b) die Ausarbeitung, Umsetzung und das Monitoring eines umfassenden strategischen und koordinierten Ansatzes der Staaten zu fördern, der die in diesen Leitlinien enthaltenen Grundsätze widerspiegelt;
- c) sicherzustellen, dass die Staaten **Unternehmen und andere relevante Akteure dazu verpflichten, ihrer Verantwortung in Bezug auf die Rechte von Kindern gerecht zu werden, und sie auffordern, diese Rechte zu unterstützen und zu fördern;**
- d) konzertierte Aktion und Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten, um **die Rechte des Kindes im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.**

## 2 Europarat: Leitlinien



### 1. Zugang zur digitalen Welt

Der Zugang zur digitalen Welt und die Nutzung sind wesentliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Rechte des Kindes und die Verwirklichung seiner Freiheitsrechte.

Die Staaten sollen sicherstellen, dass die Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Geräten und Diensten im digitalen Umfeld zugänglich, fair, transparent, verständlich und in einer für Kinder angemessenen Sprache formuliert sind.

## 2 Europarat: Leitlinien



### 2. **Recht auf freie Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen**

Das digitale Umfeld hat ein hohes Potenzial für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, auf Zugang zu und Verbreitung von Informationen und eigenen Ideen.

Die Staaten sollen die Bereitstellung von hochwertigen Inhalten, die Kinder in ihrer Entwicklung und Beteiligung an der Gesellschaft fördern, initiieren und andere Akteure bei der Herstellung unterstützen.

## 2 Europarat: Leitlinien

### 3. Beteiligung, Recht auf Spiel, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

Das digitale Umfeld bietet besondere Möglichkeiten der Partizipation und der Teilhabe an kulturellem Leben und Spiel sowie für die Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigung und Versammlung.

Die Staaten sollen mit anderen Akteuren kooperieren, um Kindern den Zugang zu allen Aktivitäten zu ermöglichen, die ihre Teilhabe, Inklusion, digitale Bürgerschaft und Resilienz fördern.

Sie sollen darüber hinaus gewährleisten, dass Kinder bei diesen Aktivitäten **nicht unangemessener Kontrolle und Überwachung** ausgesetzt sind.

## 2 Europarat: Leitlinien



### 4. Privatsphäre und Datenschutz

Kinder haben das Recht auf Privatsphäre im digitalen Umfeld.

Die Staaten müssen das Recht des Kindes auf Datenschutz respektieren, schützen und erfüllen. Sie sollen sicherstellen, dass relevante Akteure, insbesondere Daten verarbeitende Stellen, aber auch **Menschen im sozialen Umfeld des Kindes**, dieses Recht respektieren und schützen.

## 2 Europarat: Leitlinien



### 5. Recht auf Bildung

Die Staaten sollen die **durch Digitalisierung eröffneten Bildungsmöglichkeiten** für Kinder finanzieren und fördern.

Die Staaten sollen **Medienkompetenz** sowie den Erwerb von Kenntnissen im Umgang mit Informationen und bürgerschaftliche Kompetenzen fördern, damit Kindern befähigt werden, das digitale Umfeld für ihre persönliche Entwicklung zu nutzen und Risiken angemessen zu begegnen.

Die **digitale Kompetenz** sollte in den Bereichen, in denen Kinder das Internet nutzen, wirksam gefördert werden, insbesondere **in Schulen und Organisationen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten.**



## 2 Europarat: Leitlinien



### 6. Recht auf Schutz und Sicherheit

Auch im Umfeld der neuen technologischen Entwicklungen haben Kinder das Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch im digitalen Umfeld.

Die Staaten sollen unter Berücksichtigung der hohen Innovationsgeschwindigkeit vorsorglich Maßnahmen ergreifen, um regelmäßig die mit den technischen Entwicklungen potenziell einhergehenden Risiken für Kinder zu untersuchen.

## 2 Europarat: Sofia-Strategie



Download unter



oder Bestellung von  
gedruckten  
Exemplaren bei  
[info@kinderrechte.digital](mailto:info@kinderrechte.digital)

# Lerne deine Rechte im digitalen Umfeld kennen

Leitlinien des Europarats, zur Frage wie die Rechte des Kindes im Internet eingehalten und geschützt werden

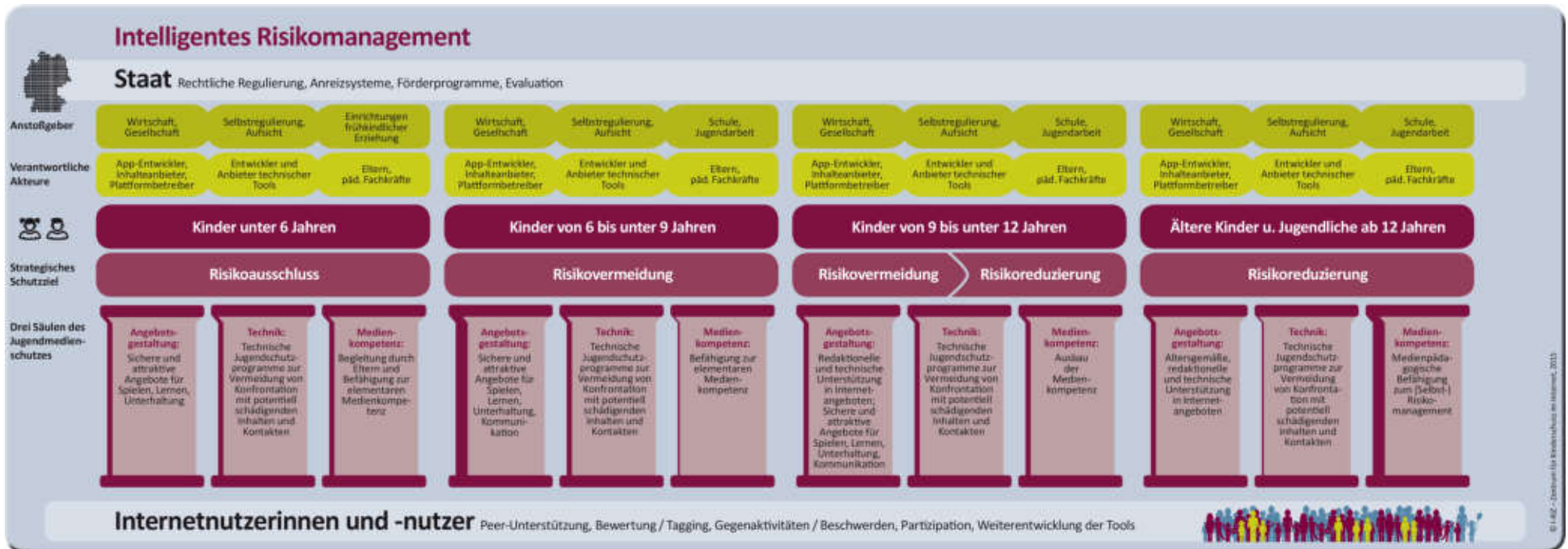
**Vorgestellt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre**



### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



# 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



© 1482 - Diagramm für Kinderrechte in Internet, 2013

### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



## Schutzziele des Jugendmedienschutzes nach §10a JuSchG

1. Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und in den Medien
4. Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung;

### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



## Entwicklungsbeeinträchtigende Medien nach §10b JuSchG

1. Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozial-ethische Wertebild beeinträchtigende Medien.
2. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.
3. Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, unter Einbeziehung etwaiger Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 24a Absatz 1 und Absatz 2 angemessen zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.



### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern von Beginn an bei der Produkt- und Dienstentwicklung



### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



#### Safety by Design

- Kind- und jugendgerechte Angebotsgestaltung
  - Sichere, attraktive und altersgemäße Angebote für Spielen, Lernen und Unterhaltung
  - Redaktionelle, technische und pädagogische Unterstützung
  - Zum Selbstschutz anleitend und befähigend

### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



## Safety by Design

- ❑ Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG
  - ❑ Bereitstellung von Melde- und Abhilfeverfahren
  - ❑ Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen
  - ❑ Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung
    - a. Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können, noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,
    - b. Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,
    - c. die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist,
    - d. die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt und
    - e. Bestands- und Nutzungsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden

### 3 Zwischen Selbstbestimmung, Schutz und Befähigung



## Partizipativer Jugendmedienschutz (§ 17b, § 24c, § 29b JuSchG)

#### Beirat der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (§ 17b)

Die Bundeszentrale richtet einen Beirat ein, der sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 17a Absatz 2 Satz 1 berät. Dem Beirat gehören bis zu zwölf Personen an, die sich in besonderer Weise für die Verwirklichung der Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen stehen drei Plätze zu. Hier-von sind zwei Sitze mit Personen zu besetzen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 17 Jahre alt sind und von auf Bundesebene tätigen Vertretungen der Interessen von Kindern und Jugendlichen vorgeschlagen wurden.

#### Leitlinie der Freiwilligen Selbstkontrolle (§ 24c)

Bei der Erarbeitung einer Leitlinie nach § 24b Absatz 2 sind die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen zu berücksichtigen.

#### Bericht und Evaluierung nach (§ 29b)

Evaluation der Erreichung der Schutzziele gem. § 10a unter Beteiligung des Beirats

## 5 Ausblick und Perspektiven



## 4 Ausblick und Perspektiven

- ❑ Zeitgemäßer Kinder- und Jugendschutz muss dem Umstand gerecht werden, dass die digitale Welt untrennbar mit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen verbunden ist.
- ❑ Das am 05. 03. 2021 vom Bundestag verabschiedete novellierte Jugendschutzgesetz stützt sich auf das Dreieck der Kinderrechte aus Schutz, Befähigung und Teilhabe gemäß UN-KRK.
- ❑ Auf der Basis der Kinderrechte kann der Kinder- und Jugendschutz insbesondere auch international anschlussfähig gestaltet werden.

## 4 Ausblick und Perspektiven

- ❑ Es ist nicht erforderlich, „neue“, auf Digitalisierung ausgerichtete Rechte für Kinder zu definieren. Vielmehr ist es notwendig, die Artikel der UN-KRK dahingehend in den Blick zu nehmen, wie ein erweitertes Verständnis der Rechte, die Kindern durch die UN-KRK gewährt werden, ausgestaltet sein muss.
- ❑ Eine Allgemeine Bemerkung zur UN-Kinderrechtskonvention zu den Rechten der Kinder in Bezug auf das digitale Umfeld wurde am 04.02.2021 vom Kinderrechteausschuss der Vereinten Nationen angenommen. Kinderrechte gelten damit verbindlich auch im digitalen Raum.
  - ❑ Übersetzung in deutsche Sprache bis Herbst 2021
  - ❑ Version in kindgerechter Sprache bis Sommer 2021





Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Anregungen und Rückfragen gerne an

[jcroll@digitale-chancen.de](mailto:jcroll@digitale-chancen.de)  
[efrense@digitale-chancen.de](mailto:efrense@digitale-chancen.de)

Weitere Informationen zu den Projekten finden Sie unter:

<https://kinderrechte.digital/>  
<https://medieninderkita.de/>

 @digitalechancen